jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/10 88/01/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art133;

Rechtssatz

Die Unzuständigkeit des VwGH erstreckt sich sowohl auf Beschwerden, womit Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden, als auch auf Beschwerden, womit Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010020.X02

Im RIS seit

28.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at